

Von: [Job Jan-Ulrich \(WWA-AN\)](#)
An: [Nina Holch](#)
Cc: [Aurach.info \(gde-aurach\)](#); "wasserrecht@landratsamt-ansbach.de"; [Scharvogel, Jürgen \(WWA-AN\)](#); [Kutzner, Naylya \(WWA-AN\)](#)
Thema: 1. Änderung des Bebauungsplanes "GE Steinauer Weg BA I" sowie 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aurach
Datum: Donnerstag, 16. Juli 2020 09:40:26

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben erhalten Sie nachfolgend unsere Stellungnahme.

Das Vorhaben wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht **in Teilbereich abgelehnt** (siehe Besprechung vom 09.07.2020 zwischen der Gemeinde Aurach, dem IB Heller und dem WWA AN). Die Planung ist wie besprochen anzupassen.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Oberirdische Gewässer - Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern/ Schutz vor Hochwasser (§§ 76 ff. WHG, Art. 43 ff. BayWG, § 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 4a und § 9 Abs. 6a BauGB)

Das Vorhaben liegt an der kleinen Aurach, einem Gewässer dritter Ordnung. In den Planunterlagen wurden die vom WWA AN vorgegebenen Wasserspiegellagen nicht vollständig übernommen, die überfluteten Bereiche bei den Fl.-Nr. 387 und 388 sowie 213 wurden durch den Planer nicht dargestellt. Im Rahmen eines Aufklärungsgesprächs wurde der Punkt der Gemeinde Aurach und dem IB Heller erläutert. **Wir weisen darauf hin, dass eine bauliche Nutzung der Flächen 387 und 388 aus wasserwirtschaftlicher Sicht abgelehnt wird.** Wir weisen an dieser Stelle erneut darauf hin, dass der Planer die Wasserspiegellagen vollständig für den Vorhabenbereich einzuarbeiten hat. Im Weiteren verweisen wir auf die Anforderungen nach § 78 WHG.

Abwasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG):

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. In neu zu erschließenden Gebieten ist somit grundsätzlich ein Trennsystem vorzusehen..

Wir weisen darauf hin, dass für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist. Dafür ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung des Technischen Regelwerkes DWA-M-153 und DWA-A-117 bzw. DWA-A-138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen ist.

Wasserversorgung

Bei der Erschließung des Gebiets ist darauf zu achten, dass jederzeit genügend Trink-, Betriebs-

und Löschwasser in ausreichender Qualität, Quantität und ausreichendem Druck zur Verfügung steht. Die einschlägigen DVGW Arbeits- bzw. Merkblätter sind zu beachten.

Grundwasser und Grundwasserflurabstand: / Grundwasser- und Bodenschutz:

Grundwasser und Grundwasserflurabstand:

Amtliche Grundwasserstände sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grundwasser angeschnitten werden, so ist bereits eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund- und Quellwasser über das Kanalnetz ist verboten. Dies muss im Interesse des Betriebs der Kläranlage sowie zur Vermeidung einer erhöhten Abwasserabgabe ausgeschlossen werden.

Ein bestehendes Wasserschutzgebiet ist durch die Maßnahme nicht betroffen.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Wasserabfluss:

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).

Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten

Um den erhöhten Intensitäten und Häufigkeiten von Starkregen durch die Klimaänderung bei der Kanaldimensionierung vorsorgend Rechnung zu tragen, empfehlen wir grundsätzlich, für die Bemessungsabflüsse bei Bedarf die rechnerisch zulässigen Wiederkehrzeiten von Überflutungen angemessen zu erhöhen und verweisen auf das LfU-Merkblatt Nr. 4.3/3 „Bemessung von Misch- und Regenwasserkanälen, Teil 1: Klimawandel und möglicher Anpassungsbedarf“.

Durch Starkregenereignisse und wild abfließendes Wasser kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es hierdurch zu einer Beeinträchtigung innerhalb der Bebauung kommt. Wir verweisen daher auf das DWA-Themenheft „Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ vom August 2013 bzw. die o. g. die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“.

Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG):

Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs - keine Informationen über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das LfU- Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“.

Hinweis:

Im Rahmen einer Ortseinsicht wurden im Vorhabengebiet Erdablagerungen festgestellt. Diese sind unverzüglich zu beseitigen.

Das Landratsamt Ansbach – SG 43 – und die Gemeinde Aurach erhalten diese E-Mail in Cc.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Ulrich Job
Abteilungsleiter Lkr. Ansbach (Süd)

Tel.: +49 981 9503-300

Fax: +49 981 9503-210

<mailto:janulrich.job@wwa-an.bayern.de>

Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Dürnerstraße 2

D-91522 Ansbach